

Verschiedene zu Husen, Westheim und Alhausen an denen der Brandversicherungs-Gesellschaft einverleibten Gebäuden, durch Feuerbrunst veranlaßte Unglücks-Fälle, wodurch zu Husen ein Haus zu $\frac{1}{3}$, zu Westheim 5. Häuser völlig, und zu Alhausen 17. Theils Wohnhäuser, Theils Nebengebäude völlig eingäscheret worden, erfordern zu schleunigen Aufhelfung deren Brandbeschädigten das von der ganzen Societät zusammen zu bringendes, und zufolge der Taxation zu 295 5. Rthlr. sich betragendes Quantum, nebst denen Aestimations-Kösten, wie auch denen Inhalts der Verordnung vom 21. März 1769. §. 15. und 17. benöthigten Hebungs-Gebühren vor den Schatz Collectoren, und Hochfürstlichen Schatz Einnehmern nunmehr zum allgemeinen Gesellschaftsmäßigen Beitrag auszuschreiben, damit die vorläufig aus der Lands-Cassa zu $\frac{1}{3}$ für den ersten Termin denen Brandbeschädigten vorgeschossene Geldere dahin so wohl fürdersamst ersetzt, als gemeldte Brandbeschädigte in hoffentlich beeyfferenden neuen Erbauung, oder Ausbesserung ihrer abgebrannten Gebäuden nicht aufgehalten, sondern auf den Fall beybringenden gehörigen Bescheinigungen die übrige Gelder vor den 2ten und 3ten Termin ohne Aufenthalt in Empfang nehmen mögen;

Ausschreibung eines Beitrags zur Brandversicherungs-Cassa vom 21. May 1770.

Nachdem nun aber die vor sämtliche vergesellschaftete Mitgliedere, mit Einbegriff deren Befreyten, eingeschriebene Geld-Summen, noch zur Zeit keinen höheren Hauptstuhl dann alleinig 1579940 Rthlr. vorstellen, und dahero nach dessen Verhältniß gegen den auszuschreibenden Beitrag erforderet wird, daß für dasmahl 5. Pf. auf jede zwey Pistohlen oder zehn Rthlr. des eingeschriebenen Quanti von den Societäts-Genossen binnen der hiermit auf 4. Wochen bestimmender Frist, und zwar von den Schatzpflichtigen

tigen an den gewöhnlichen Schas-Collectoren, so wie von den Befreyten an den Schas-Einnehmeren entrichtet, von Schas-Collectoren aber binnen folgenden 8. Tagen die Geldere nach Abzug des ihnen zugelegten 1 pro Cent zur Schas-Einnehmeren eingeschicket, mithin überall nach Maaßgab der Verordnung vom 21. März 1769. unter Vermeydung deren darin bedroheten Straffen verfahren werde, zumahlen die aus dieser Ausschreibung übrige Geldere, welche die Ausrechnung zwar von selbst an Hand giebt, jedoch deren noch unbekandten *Æstimations-Gebühr* halber nicht ausdrücklich zu benennen gewesen sind, auf künftige dergleichen Brandfälle der *Gesellschafts Cassæ* zu gut, und zur Berechnung aufbehalten werden.

So wird gegenwärtige Ausschreibung jedermännlichen, denen solches zu wissen nöthig, zur gehorsamen und stracklichen Nachachtung hiemit bekannt gemacht um durch prompte Zahlung dem zu Aufnahm gesamtens Nahrungsstands außersesehenen Endzweck sich bereitsfertigst zu nähern, vor Schaden und Ungemach sich zu hüten, und übrigen aus dem nunmehr ihren Mitgesellen begegneten Unglück selbst einzusehen, an bey das Uebergewicht des gegeneinander vergleichenden Nutzen, oder aber Schadens in solchen Fall zu prüfen, wann irgend eine Gemeinheit um von der eingeschriebenen Summe zu denen Feuerschaden etwas geringer contribuiren zu mögen, die eigene Sicherheit außser Augen, mithin durch vielleicht allzusehr unter dem Werth befürderte *Æstimation*, obsonst jemand durch herunter gesetzten Anschlag sich in die verderbliche Gefahr gesetzt haben solte, hinwieder bey erfolgender Einäscherung ihrer Gebäuden nicht den gerechten Werth, sondern nur so viel, als sie in die Brandgesellschaft haben einschreiben und versichern lassen, folglich einen ihrem Verlust nicht

proportionirten, noch zu Steuerung ihrer Nöthen, und Wiederaufhelfung ergiebigen Beytrag zurück zu empfangen.

Wann demnach diejenige, welche den Werth ihrer Gebäuden zu gering taxirt, oder auch eigens zu gering angegeben zu seyn glauben, durch die Kenntniß, wie sehr sie sich von dem Endzweck entfernt haben, zu Ergreifung der wahrhaftesten Rettungs- und Versicherungsmittel bewogen, und von ihnen den zu gering angegebenen Werth nunmehr erhöhen zu lassen verlangt werden sollte, werden jeden Orts Beamte oder Gerichtshabere (welche des gegenwärtigen Inhalts ihre Untergebene deutlich zu verständigen, und ihres Bestens zu unterweisen haben) die vorherige Tabellen oder völlig, so weit es erforderlich, oder durch einen Nachtrag zu verbessern, anbey zur gnädigst angeordneten Commission einzuschicken hiedurch angewiesen. Urfundlich beygedruckten Hochfürstlich Paderbornischen Regierungs-Insigels. Signatum Paderborn den 21. May 1770.

Von gnädigst angeordneter Commission wegen.

Graf von Schaesberg.



F. F. Meyer.